

AMTSBLATT

Nr. 15/2025 Ausgegeben am 11.04.2025 Seite 148

Inhalt:

1.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 149
2.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 150
3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 151
4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 152
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 153
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 154
7.
Bekanntmachung der Förderrichtlinie Dach- und Fassaden-
begrünung für den Landkreis Mayen-Koblenz
Seite 155-159



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-T 152

11.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 20.03.2025):

Herr Janosch Weiß

letzte bekannte Adresse: Mayener Straße 1b, 56220 Bassenheim

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Dückershoff

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-KO-VL 119

11.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 07.04.2025):

Herr Attila Mezö

letzte bekannte Adresse: Abteistraße 20, 56179 Bendorf

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Dückershoff

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-AD 582

11.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 07.04.2025):

Herr Ljubimir Marinkovic
letzte bekannte Adresse: Kirchgasse 2, 56322 Spay
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Dückershoff

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-J 229

11.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 09.04.2025):

Herr Janosch Weiß

letzte bekannte Adresse: Mayener Straße 1b, 56220 Bassenheim

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Dückershoff

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-WJ 124

11.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 09.04.2025):

Herr Janosch Weiß

letzte bekannte Adresse: Mayener Straße 1b, 56220 Bassenheim

jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Dückershoff

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-JJ 606E

11.04.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 01.04.2025):

Firma Lit Management GmbH

letzte bekannte Adresse: In den Mittelweiden 22, 56220 Urmitz

Da der Adressat des Schreibens unter der angegebenen Adresse nicht zu ermitteln war, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen



Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünung“ Landkreis Mayen-Koblenz

- Förderrichtlinie -

1. Ziel der Richtlinie

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern und Fassaden sollen ökologisch wertvolle Grünflächen auf Dächern und an Gebäudefassaden geschaffen werden. So soll ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimaanpassung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Begrünte Dächer und Fassaden erfüllen vielfältige, positive ökologische Funktionen, indem sie

- Staub und Luftschadstoffe binden,
- die Luft befeuchten und das Mikroklima positiv beeinflussen,
- das Gebäude bei Hitze kühlen und es im Winter natürlich dämmen und hierdurch helfen, Energiekosten zu senken,
- bei starken Regenfällen das Niederschlagswasser zurückhalten und dessen Abfluss verzögern,
- das Wohnumfeld attraktiver gestalten und die Lebensqualität verbessern,
- Insekten und anderen Tieren Lebensraum bieten und somit einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten.

2. Rahmenbedingungen

- 2.1 Die Förderzusage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.

Bitte nehmen Sie deshalb im Vorfeld der Planungen einer Gebäudebegrünung bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmälern Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Dach- und Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel keiner Baugenehmigung. Bei umfassenden Maßnahmen sollten Sie mit dem Referat Bauaufsicht, Bauleitplanung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Rücksprache halten.

- 2.2 Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor dem Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Fachplaners empfohlen.
- 2.3 Eine nicht sach- und fachgerechte Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung ist nicht förderfähig.
- 2.4 Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

3. Was wird gefördert?

- 3.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen an Wohngebäuden, Nebengebäuden (z.B. Garagen und Carports) und gewerblich genutzten Gebäuden im Landkreis Mayen-Koblenz.
- 3.2 Eine Förderung ist für einzelne oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie einmal pro Jahr und pro Grundstück möglich.
- 3.3 Gefördert werden Maßnahmen an Neubauten und bereits vorhandenen Gebäuden inkl. Nebenanlagen.

- 3.4 Es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert (siehe 2.4).
- 3.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung der Begrünung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.
- 3.6 Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Maßnahmenumsetzung zuordnen lassen. Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sind neben Materialkosten förderfähig.
- 3.7 Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.
- 3.8 Im Einzelnen werden gefördert:
- 3.8.1 Dachbegrünung
- Die Dachbegrünung kann je nach Anbieter und System folgende Schichten über der Dachhaut umfassen: wurzelfeste Abdichtung, Schutzfließ, Drainageschicht, Filterschicht, mineralisches Substrat als Vegetationstragschicht (Substratschicht mind. 8 cm), Begrünung.
 - Sollte aus statischen Gründen nur eine niedrigere Substratschicht möglich sein oder Systeme ohne mineralischem Substrat Verwendung finden, kann eine Förderung erfolgen. Ein Wasserspeichervermögen von mind. 15 l/m² ist bei Leichtgründachsystemen eine Fördervoraussetzung.
 - Saatgut, Pflanzen und die zugehörigen Arbeiten. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
 - Solargründächer, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Fotovoltaik und Dachbegrünung.
Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.
- 3.8.2 Fassadenbegrünung
- Ziel der Fassadenbegrünung muss sein, den überwiegenden Teil zumindest einer Gebäudeseite zu begrünen.
 - Die Art der Fassadenbegrünung ist freigestellt („bodengebundene Begrünungstechniken“, „wandgebundene Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen).
 - vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
 - die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich,
 - Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,
 - Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
- 4. Was wird nicht gefördert?**
- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten),
 - Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,
 - Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
 - Materialien, die torfhaltig sind,
 - die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht als nachhaltig (z.B. PEFC) zertifiziert sind,
 - Fassaden- oder Dachsanierungen,
 - Materialien, die primär der Dichtigkeit des Daches (Dachhaut) dienen,
 - Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-flächen,
 - Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u.ä.,

- Pflegemaßnahmen (ausgenommen der Initialpflege),
- Bewässerungsanlagen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

5. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch

5.1 Förderquote Dachbegrünung

- 5.1.1. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Festzuschusses; die Förderhöhe beträgt bei einer Schichthöhe des mineralischen Substrates (Vegetationstragschicht) von mind. 8 cm maximal 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 5.1.2 Bei Solargründächern, d.h. einer gleichzeitigen Nutzung von Dächern für Fotovoltaik (Mindestleistung 1 kWp) und Dachbegrünung beträgt die Förderhöhe max. 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten.
- 5.1.3 Bei einer aus statischen Gründen geringeren Dicke der Substratschicht als 8 cm oder Systemen ohne mineralischem Substrat beträgt die Förderhöhe maximal 20 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

5.2 Förderquote Fassadenbegrünung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Festzuschusses; die Förderquote beträgt maximal 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

5.3 Förderhöhe Dach- und Fassadenbegrünung

Die Förderhöhe beträgt pro Grundstück und pro Jahr für alle Maßnahmen im Rahmen dieser Förderrichtlinie zusammen maximal 2.000 Euro.

Bei Solargründächern beträgt die maximale Förderung 3.000 Euro.

- 5.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn förderfähige Kosten in Höhe von mindestens 200 Euro (brutto) angefallen sind.
- 5.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 5.6 Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Bund, Land, Kommune) ist nicht möglich.

6. Antragsberechtigte

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Hierunter fallen auch Kommunen und Vereine.
- 6.2 Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person oder den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

7. Verfahren

- 7.1 Die Förderung muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular beantragt werden.
- 7.2 Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.
- 7.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- ein Lageplan (in der Regel im Maßstab 1:1000),
 - eine aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche der Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist,

- Fotodokumentation des Objektes vor der Begrünung,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau bei Dachbegrünung, Konstruktion der Fassadenbegrünung),
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen. Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Bestätigung der Eigentumsverhältnisse (Eigenerklärung),
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.

7.4 Anträge sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu stellen.

7.5 Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

7.6 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des Zuschusses.

7.7 Sollten sich nach der Bewilligung förderrelevante Abweichungen von der Beantragung ergeben, sind diese mit der Kreisverwaltung schriftlich abzustimmen.

7.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist zeitlich befristet (siehe 7.9.3)

7.9 Auszahlung der Fördermittel

7.9.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage eines Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten.

7.9.2 Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege sind ebenso wie eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes der Maßnahme beizufügen.

7.9.3 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist der 28. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres.

7.9.4 Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

8. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verzinst zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden,
- gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde,
- die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren ohne Genehmigung entfernt wird. Eine Genehmigung wird nur im begründeten Einzelfall erteilt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

9. Haftungsausschluss

9.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

9.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

9.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.

10. Inkrafttreten

10.1. Der Kreistag Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 31. März 2024 die vorliegende Richtlinie „Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung“ beschlossen.

- 10.2 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.
- 10.3 Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Kreistag Mayen-Koblenz keine Änderung der Inhalte beschließt oder die Förderung einstellt.

11. Zuständige Stelle

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 9.73 Integrierte Umweltberatung, Klima
Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Verfügung gestellt.

Koblenz, den 31. März 2025

gez. Marko Boos

Landrat